

### Immissionsschutz, Bodenschutz, Abfallrecht

Dienstgebäude: Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen a.d.llm

08441 27-0 I Fax: 08441 27-271 Telefon: E-Mail: poststelle@landratsamt-paf.de E-Post: poststelle@landratsamt-paf.epost.de De-mail: poststelle@landratsamt-paf.de-mail.de www.landkreis-pfaffenhofen.de Internet:

Zuständig: Herr Christian Riebe

Zimmer-Nr.: A108

08441 27-313 Telefon: 08441 27-13313 Fax:

E-Mail: Christian.Riebe@landratsamt-paf.de

Besuchszeiten siehe unten! Weitere Besuchs- und Beratungstermine außerhalb dieser Zeiten sind nach vorheriger Vereinbarung möglich.

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen (stets angeben) 40/824-2023/000914 Pfaffenhofen a.d.Ilm, 05.02.2024

Vollzug der Immissionsschutzgesetze:

Landratsamt Pfaffenhofen a.d.llm | Postfach 1451 | 85264 Pfaffenhofen

Postzustellungsurkunde

Scheller Mühle GmbH

Mühlweg 6

85276 Reisgang

Anordnung nach § 17 BlmSchG zur Umsetzung der NaGeMi – VwV

Betreiber: Scheller Mühle GmbH, Mühlweg 6, 85276 Reisgang

Standort: Gemarkung Hettenshausen, Flurnr. 1191, 1191/2, 1191/3

Anlagentyp: Anlage zum Mahlen von pflanzlichen Stoffen mit einer Produktionskapazität

von 300 t oder mehr je Tag, Nr. 7.21 des Anhangs I der 4. BlmSchV

Anlage: 1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Damen und Herren,

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm erlässt folgende

# Anordnung:

- 1. Die Messungen für Gesamtstaub an allen bestehenden Emissionsquellen sind ab sofort jährlich wiederkehrend durchzuführen. Der Messmonat orientiert sich hierbei an den bisherigen Turnus. Der Messbericht ist spätestens zwei Wochen nach Erhalt unaufgefordert dem Sachgebiet 41 "Immissionsschutztechnik" zu übermitteln.
- Die Scheller Mühle GmbH, Mühlweg 6, 85276 Reisgang hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3. Für diese Anordnung wird eine Gebühr von 150,00 € festgesetzt. Auslagen werden in Höhe von 3,45 € erhoben.

#### Gründe:

I.

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NaGeMi – VwV) vom 10.11.2023 wurde am 22.11.2023 im Gemeinsamen Ministerialblatt veröffentlicht und trat somit am 23.11.2023 in Kraft.

Mit UMS (Zeichen 75c-U8702.7-2023/2-18) vom 08.01.2024 wurde auf die NaGeMi – VwV hingewiesen und dass somit die Vorgaben aus der BVT-Schlussfolgerung (EU) 2019/2031 für die Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie in nationales Recht umzusetzen sind. Die Anforderungen der NaGeMi – VwV gelten seit dem 04.12.2023.

Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass die in der Nr. 5.3.2 der TA-Luft genannten Messzyklen für wiederkehrende Messungen für E-Anlagen durch die NaGeMi – VwV stark verkürzt werden. Die Anforderungen sollen für E-Anlagen möglichst zeitnah mittels nachträglicher Anordnung sichergestellt werden.

Die o.g. Anlage fällt unter die Nummer 5.4.7.21 der NaGeMi – VwV und somit in den Anwendungsbereich der Verwaltungsvorschrift. Demnach ist nun für die wiederkehrenden Messungen der Emissionsquellen für Gesamtstaub ein einjähriger Messturnus anzuordnen.

Für einen Teil der Emissionsquellen (Q1.1, Q1.4, Q16.2 und Q19.2) wurde bereits mit Bescheid vom 30.10.2023 der einjährige Turnus festgelegt.

II.

Das Landratsamt Pfaffenhofen a. d. Ilm ist für den Erlass dieser Anordnung nach Art. 1 Abs. 1 Nr. 3 i.V.m Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes (BayImSchG) sachlich und nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) örtlich zuständig.

Die Anordnung in Ziffer Nr. 1 dieses Bescheides betrifft eine genehmigungsbedürftige Anlage (§ 4 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG – in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Abs. 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV – und Nr. 7.21 GE des Anhanges zur 4. BImSchV).

Die Anordnung in Ziffer Nr. 1 stützt sich auf § 17 Abs. 1 Satz 1 BlmSchG. Hiernach können Anordnungen zur Erfüllung der sich aus dem BlmSchG und der auf Grund des BlmSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erlassen werden.

Die Anordnung gemäß § 17 BImSchG ist notwendig um die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Reduzierung von Emissionen und anderer Umweltauswirkungen in der Nahrungsmittel-, Getränke- und Milchindustrie (NaGeMi – VwV) vom 10.11.2023 umzusetzen

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 6, 10 und 11 des Kostengesetzes (KG) in Verbindung mit Ziffer 8.II.0/1.9.1des Kostenverzeichnisses (KVz).

Die Gebühr der Anordnung war als Mindestgebühr im untersten Gebührenrahmen (zwischen 150 und 15.000 €) festzusetzen.

Auslagen für die Postzustellungsurkunde in Höhe von 3,45 € sind gemäß Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG zu tragen.

## Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München

Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Freundliche Grüße

Christian Riebe

# Authentifizierung

Name	Riebe Christian
Datum	09.02.2024
Authentifizierungsgrund	Entwurf
Anmerkung	

Name	Riebe Christian
Datum	09.02.2024
Authentifizierungsgrund	Versand am
Anmerkung	